



**Verordnung
der
Feuerwehr Herrschaft**

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| I. Allgemeines | 3 |
| Art. 1 Zweck | 3 |
| II. Organisation und Aufgaben | 3 |
| Art. 2 Oberaufsicht | 3 |
| Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrführung | 3 |
| Art. 4 Gliederung der Feuerwehr | 4 |
| Art. 5 Kommando / Stab | 4 |
| Art. 6 Feuerwehrkommandant | 4 |
| Art. 7 Feuerwehrvizekommandanten | 4 |
| Art. 8 Ausbildungsverantwortlicher | 4 |
| Art. 9 Materialverantwortlicher | 5 |
| Art. 10 Ortsoffiziere | 5 |
| Art. 11 Offiziere | 5 |
| Art. 12 Fourier | 5 |
| Art. 13 Materialwart | 5 |
| Art. 14 Gruppenführer | 5 |
| Art. 15 Brunnenmeister | 5 |
| III. Allgemeine Vorschriften | 6 |
| Art. 16 Pflichten des Kaders | 6 |
| Art. 17 Verbote | 6 |
| Art. 18 Disziplinarmaßnahmen | 6 |
| Art. 19 Persönliche Ausrüstung | 6 |
| Art. 20 Korpsmaterial | 6 |
| IV. Übungs- und Einsatzdienst | 6 |
| Art. 21 Übungsdienst allgemein | 6 |
| Art. 22 Anforderung von Hilfe | 6 |
| Art. 23 Auswärtige Hilfeleistung | 7 |
| Art. 24 Einsatzleitung | 7 |
| V. Besoldung und Bussen | 7 |
| Art. 25 Fixum | 7 |
| Art. 26 Funktionszulage | 8 |
| Art. 27 Spesen | 8 |
| Art. 28 Übungsdienst Sold | 8 |
| Art. 29 Aktivdienst (Ernsteinsätze) | 9 |
| Art. 30 Bewegungsfahrt | 9 |
| Art. 31 Fahrschule | 9 |
| Art. 32 Schneekettenmontage | 9 |
| Art. 33 Feuerwehrführung Vergütung | 9 |
| Art. 34 Bussen | 10 |
| Art. 35 Entschuldigungen | 10 |
| VI. Schlussbestimmungen | 11 |
| Art. 36 Inkrafttreten | 11 |

Verordnung der Feuerwehr Herrschaft

vom 1. Januar 2018 (Stand am 1. Januar 2023)

Die Feuerwehrführung der Feuerwehr Herrschaft,

gestützt auf die Vereinbarung betreffend Betrieb einer gemeinsamen Feuerwehrorganisation Jenins, Maienfeld, Fläsch vom 1. Januar 2017 sowie die kommunalen Feuerwehrgesetze,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt unter der Berücksichtigung der Vorgaben der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) die Aufgaben der einzelnen Funktionen, die Dienstvorschriften, den Übungsdienst, das Alarmwesen, die Disziplinarbussen und die Besoldung der Feuerwehr Herrschaft.

Die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe wie Kommandant, Fourier usw. umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

II. Organisation und Aufgaben

Art. 2 Oberaufsicht

Die Führung der Feuerwehr Herrschaft setzt sich aus den für das Feuerwehrwesen zuständigen Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Gemeinde und der Stadt zusammen.

Die Führungsorganisation konstituiert sich selbst.

Der Feuerwehrkommandant und die Vizekommandanten nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Art. 3 Aufgaben und Zuständigkeiten der Feuerwehrführung

Der Feuerwehrführung obliegen insbesondere:

1. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr Herrschaft gemäss Vorgaben GVG;
2. Wahl des höheren Kaders und der Offiziere;
3. Versetzung und Entlassung ungeeigneter Feuerwehrleute;
4. Vorbereitung des Budgets zuhanden der Gemeindevorstände und des Stadtrates;
5. Vergabe von Arbeiten und Beschaffungen im Rahmen des Budgets und der gesprochenen Kredite;
6. dringliche Ersatzbeschaffungen und Reparaturen ausserhalb des Budgets bis CHF 10'000.00 pro Jahr;
7. Disziplinarbussen gemäss Art. 34 bis CHF 500.00;
8. Behandlung von Ansprüchen für Auslagen aus Einsätzen infolge vorsätzlicher, grobfahrlässiger sowie rechtswidriger Handlungen;
9. Überwachung der Dienst- und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr Herrschaft.

Art. 4 Gliederung der Feuerwehr

Die Feuerwehr Herrschaft gliedert sich in Kommando, Stab und Züge. Die Züge werden je nach Bedarf gebildet und eingeteilt.

Art. 5 Kommando / Stab

Dem Kommando gehören der Feuerwehrkommandant und die beiden Vizekommandanten an.

Dem Feuerwehrstab gehören nebst dem Kommando zusätzlich die Offiziere und der Fourier an.

Art. 6 Feuerwehrkommandant

Dem Feuerwehrkommandanten obliegen:

1. Führung der Feuerwehr Herrschaft gemäss Vorgaben der GVG;
2. Organisation und Leitung des Einsatz-, Instruktions- sowie des Pikettdienstes;
3. Oberaufsicht über Personal und Material;
4. Meldung von Krankheit und Unfällen an die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes sowie allgemeine Kontrolle bezüglich Versicherungsschutzes;
5. laufende Orientierung der Feuerwehrführung über das Feuerwehrwesen;
6. Vertretung der Feuerwehr nach aussen;
7. Führung der Mannschaftskontrolle;
8. Kontrolle über den Übungs- und Ernstfalldienst;
9. Verantwortung über den Sold und die Bussenadministration;
10. Entscheide über Entschuldigungen;
11. Berichterstattung bei Schadenfällen an die Gemeindevorstände und die GVG-Feuerwehr;
12. Mitwirkung oder Delegation von Offizieren in die Gemeindeführungsstäbe;
13. Beratender Einsitz in der Feuerwehrführung;
14. Erstellung des Budgets und der Rechnung zu Handen der Feuerwehrführung;
15. Verantwortung über die Rekrutierung;
16. Leisten von Pikettdienst;
17. Einsatzleitung im Einsatzfall gemäss Art. 24.

Art. 7 Feuerwehrvizekommandanten

1. Die Vizekommandanten nehmen die Stellvertretung des Feuerwehrkommandanten wahr und unterstützen den Kommandanten in seinen Aufgaben;
2. Nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Feuerwehrführung teil;
3. Leisten von Pikettdienst;
4. Einsatzleitung im Einsatzfall gemäss Art. 24.

Art. 8 Ausbildungsverantwortlicher

Dem Ausbildungsverantwortlichen der Feuerwehr Herrschaft obliegen:

1. Erstellung des Jahresprogramms Ausbildung;
2. Gesamtplanung der Ausbildung;
3. Führung eines Ausbildungscontrollings.

Art. 9 Materialverantwortlicher

Dem Materialverantwortlichen der Feuerwehr Herrschaft obliegen:

1. Gesamtverantwortung über das Feuerwehrmaterial sowie die Fahrzeuge;
2. Ersatz- und Neubeschaffungen von Material innerhalb des bewilligten Jahresbudget;
3. Controlling der Materialwarte.

Art. 10 Ortsoffiziere

Den Ortsoffizieren obliegen:

1. Führung ihrer Abteilungen im Übungs- und Aktivdienst (Ernstesätze);
2. Erstellung der Arbeitsprogramme nach dem Übungsschwergewicht;
3. Inspektion und Reinigung des Materials ihrer Züge nach jeder Übung und jedem Schadenfalls sowie die Meldung von Mängeln an den Materialwart;
4. Kontrolle über die Funktionsfähigkeit ihrer Gerätschaften im zuständigen Feuerwehrmagazin und Mannschaftsausrüstungen.

Art. 11 Offiziere

Den Offizieren obliegen:

1. Führung der zugeteilten Gruppen im Übungs- und Ernstfalldienst;
2. Vorbereitung der Übungen nach Anweisung des zuständigen Ortsoffiziers;
3. Leisten von Pikettdienst;
4. Einsatzleitung im Einsatzfall gemäss Art. 24.

Art. 12 Fourier

Dem Fourier obliegen:

1. Personaladministration;
2. Sold- und Bussenverwaltung;
3. Allgemeine administrative Unterstützung des Kommandos.

Art. 13 Materialwart

Das Kommando wählt je Standort 1 Materialwart.

Dem Materialwart obliegen:

1. Kontrolle über das Korpsmaterial und die persönliche Ausrüstung;
2. Instandhaltung des Feuerwehrmaterials;
3. Eine jährliche Inventur;
4. Kontrolle über die Reparaturarbeiten;
5. Ordnung und Sauberkeit des jeweiligen Magazins.

Art. 14 Gruppenführer

Den Gruppenführern obliegen:

1. Führung der zugeteilten Gruppen im Übungs- und Ernstfalldienst;
2. Vorbereitung der Übungen nach Anweisung des zuständigen Offiziers.

Art. 15 Brunnenmeister

Die Brunnenmeister instruieren die Feuerwehr Herrschaft über die Wasserversorgung in der Gemeinde und der Stadt. Sie melden Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommandanten.

III. Allgemeine Vorschriften

Art. 16 Pflichten des Kaders

Die Kaderangehörigen bekleiden ihren Dienstgrad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis sie die Ernennungsbehörde enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

Art. 17 Verbote

Verboten sind:

1. Entfernen von Gegenständen ohne ausdrücklichen Befehl des örtlichen Einsatzleiters;
2. Verlassen zugewiesener Posten, ausser im äussersten Notfall;
3. Rauchen und Alkoholgenuss während des Dienstes;
4. Tragen der Uniform ohne Aufgebot oder Bewilligung des Feuerwehrkommandanten;
5. Benützung von Feuerwehrmaterial ohne Bewilligung des Kommandos für private und kommunale Zwecke.

Art. 18 Disziplinar massnahmen

Den Ortsoffizieren steht es zu, Angehörige der Feuerwehr Herrschaft, die sich an Übungs- oder Schadenplätzen ungebührlich verhalten, unter sofortiger Verzeigung beim Feuerwehrkommandanten von dort wegzuweisen.

Art. 19 Persönliche Ausrüstung

Jeder Angehörige der Feuerwehr Herrschaft (AdF) ist für die gefasste Ausrüstung und deren Pflege persönlich haftbar. Bei Wegzug aus der Gemeinde/Stadt oder Ausscheiden aus der aktiven Dienstpflicht ist die Ausrüstung in gutem Zustand und sauber dem Materialwart des jeweiligen Standortes abzugeben. Ausserhalb des Feuerwehrdienstes verloren gegangene Ausrüstungsgegenstände sind zu vergüten.

Art. 20 Korpsmaterial

Das Material wird nach Anordnung des Feuerwehrkommandos zweckmässig untergebracht und gewartet.

IV. Übungs- und Einsatzdienst

Art. 21 Übungsdienst allgemein

Der Übungsdienst erfolgt nach den jeweils geltenden Weisungen der GVG-Feuerwehr. Der Feuerwehrkommandant kann nach Bedarf weitere Übungen anordnen.

Art. 22 Anforderung von Hilfe

Vermag bei einem Schadenereignis die eigene Feuerwehr alleine nicht zu genügen, so hat der Einsatzleiter Feuerwehr rechtzeitig weitere notwendige Hilfskräfte anzufordern.

Die auswärtigen Hilfskräfte sind durch den Einsatzleiter Feuerwehr zu entlassen, sobald es die Lage auf dem Schadenplatz gestattet.

Art. 23 Auswärtige Hilfeleistung

Bei Hilfeanforderung aus anderen Gemeinden bestimmt deren Feuerwehrkommandant die Mannschaft und Geräte der ausrückenden Abteilungen.

Die Einsatzbereitschaft in der eigenen Gemeinde/Stadt muss gewährleistet bleiben. Die allfälligen Kosten können der hilfeersuchenden Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

Art. 24 Einsatzleitung

Die Einsatzleitung Feuerwehr obliegt dem auf dem Schadenplatz erst eintreffenden Feuerwehrchef.

V. Besoldung und Bussen**Art. 25** Fixum

Das Kommando und die Materialwarte werden mit einem Fixum entschädigt. Dieses enthält sämtliche Übungsvorbereitungen, funktionsbedingte und administrative Arbeiten. Nicht im Fixum enthalten sind Übungssold, Einsätze, Spesen, Bewegungsfahrten, Fahrschule, Pikettendienst, Kurse und Weiterbildungen, Schneekettenmontage und ausserordentliche Dienstleistungen.

Fixum pro Jahr:

| | | |
|-------------------------------|-----|----------|
| • Feuerwehrkommandant | CHF | 4'000.00 |
| • Vizekommandant | CHF | 2'000.00 |
| • Ausbildungsverantwortlicher | CHF | 500.00 |
| • Materialverantwortlicher | CHF | 500.00 |
| • Fourier | CHF | 750.00 |
| • Materialwart | CHF | 1'000.00 |

Das Fixum ist eine einmalige Entschädigung pro Jahr und wird nur ausbezahlt, wenn mindestens 85% der Übungen besucht werden.

Das Fixum wird bei Nichterreichen der 85% je nicht besuchte Übung um 10% gekürzt. Durch das Kommando bewilligte, entschuldigte Übungen werden als besucht angerechnet.

Im Fixum enthalten sind die zeitlichen Aufwendungen, welche für Übungsvorbereitungen, Übungsbesprechungen und Repräsentationspflichten im Zusammenhang mit der Feuerwehr gemacht werden.

Die Auszahlung des Fixums erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres zusammen mit dem Sold.

Art. 26 Funktionszulage

Der Kader, mit Ausnahme des Kommandos und der Materialwarte, erhält für die im Feuerwehrgesetz und in der vorliegenden Verordnung umschriebenen Obliegenheiten nebst dem Sold für den Übungsdienst und der Einsatzentschädigung eine Funktionszulage pro Jahr.

In der Funktionszulage enthalten sind die zeitlichen Aufwendungen, welche für die Übungsvorbereitungen, Übungsbesprechungen und Repräsentationspflichten im Zusammenhang mit der Feuerwehr gemacht werden.

Die jährlichen Funktionszulagen betragen:

| | | |
|--------------------------|-----|----------|
| • Ortsoffiziere | CHF | 1'000.00 |
| • Offiziere | CHF | 750.00 |
| • Gruppenführer | CHF | 450.00 |
| • Leiter Jugendfeuerwehr | CHF | 300.00 |

Die Funktionszulage ist eine einmalige Entschädigung pro Jahr und wird nur ausbezahlt, wenn mindestens 85% der Übungen besucht werden.

Die Funktionszulage wird bei Nichterreichen der 85% je nicht besuchte Übung um 10% gekürzt. Durch das Kommando bewilligte, entschuldigte Übungen werden als besucht angerechnet.

Bei mehreren Funktionen gilt die höher eingestufte Funktion. Es kann nur eine Funktionszulage bezogen werden. Ausschliesslich nachfolgend aufgeführte Funktionen können kumulativ zu anderen Funktionszulagen bezogen werden:

- Ausbildungsverantwortlicher
- Materialverantwortlicher
- Leiter Jugendfeuerwehr

Die Auszahlung der Funktionszulage erfolgt jeweils am Ende des Kalenderjahres zusammen mit dem Sold.

Art. 27 Spesen

Berechtigt für Spesenbezug sind das Kommando, die Materialwarte und die Kader. Spesen werden für Materialeinkäufe, Porto und ausserordentliche Bezüge entrichtet. Entsprechende Spesen gelangen nur nach Genehmigung vom Kommando und ausschliesslich gegen Quittung zur Auszahlung.

Art. 28 Übungsdienst Sold

Der Übungsdienst wird je Übung (à 2 Stunden) wie folgt entschädigt:

| | | |
|------------------------------------|-----|-------|
| • Kommandant und Vizekommandanten | CHF | 35.00 |
| • Offiziere und Unteroffiziere | CHF | 35.00 |
| • Mannschaft | CHF | 35.00 |
| • Spezialisten (z.B. Fahrtraining) | CHF | 35.00 |

Art. 29 Aktivdienst (Ernsteinsätze)

Allen einsatzleistenden Angehörigen der Feuerwehr Herrschaft werden die Einätze von der ersten Stunde an entschädigt:

- | | | |
|-----------------------------|-----|--------|
| • Der Stundenansatz beträgt | CHF | 35.00 |
| • Fehlalarm | CHF | 35.00 |
| Wochenpikett Offiziere | CHF | 200.00 |

Der Besuch von Ausbildungskursen (Gruppenführer, Offiziere, Feuerwehrkommandanten, taktische Kurse sowie Weiterbildungstage) und Tagungen wird mit einem Taggeld entschädigt:

- | | | |
|---|-----|--------|
| • Lohnausfallentschädigung für Kurse ganzer Tag je Std. (max. 8 Std.) | CHF | 250.00 |
|---|-----|--------|

Weitere Spesenvergütungen richten sich nach den Besoldungsverordnungen der einzelnen Gemeinden/Stadt.

Art. 30 Bewegungsfahrt

Bewegungsfahrten (à 2 Stunden) gemäss Aufgebot werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt. Als Bewegungsfahrt entschädigt werden ebenfalls Fahrten zur Motorfahrzeugkontrolle und Fahrten zu Service- und Reparaturzwecken ausserhalb des Einsatzgebietes.

- | | | |
|----------------------|-----|-------|
| • Pro Bewegungsfahrt | CHF | 35.00 |
|----------------------|-----|-------|

Art. 31 Fahrschule

Fahrschulfahrten gemäss Aufgebot werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt, welche Begleitfahrten mit Fahrschülern durchführen. Die Fahrschüler werden ebenfalls entschädigt.

- | | | |
|----------------------|-----|-------|
| • Pro Fahrschulfahrt | CHF | 35.00 |
|----------------------|-----|-------|

Art. 32 Schneekettenmontage

Schneekettenmontage gemäss Aufgebot werden allen Angehörigen der Feuerwehr entschädigt. Der Auftrag für die Montage erfolgt in jedem Fall vorgängig durch den Materialverantwortlichen der Feuerwehr Herrschaft.

- | | | |
|---------------------------|-----|-------|
| • Pro Schneekettenmontage | CHF | 35.00 |
|---------------------------|-----|-------|

Art. 33 Feuerwehrführung Vergütung

Der Zeitaufwand für Sitzungen der Feuerwehrführung wird von den beteiligten Gemeinden oder der Stadt gemäss deren Entschädigungsregelung vergütet.

Die Teilnahme des Kommandos an den Sitzungen der Feuerwehrführung ist mit dem jährlichen Fixum abgegolten.

Art. 34 Bussen

¹Unentschuldigtes Fernbleiben von Übungen, Kursen, Alarmübungen und Inspektionen wird mit einer Busse wie folgt bestraft:

- Fernbleiben von einer Übung unentschuldig: doppelter Sold
- Fernbleiben von Tageskursen unentschuldig: CHF 250.00

Bei unentschuldigtem Fernbleiben von >50% der Übungen wird zusätzlich zu den Bussen der Feuerwehrpflichtersatz erhoben.

²Schwere oder wiederholte Verstösse gegen die Feuerwehrgesetzgebung, die zum Ausschluss führen, werden mit einer Disziplinarbusse von CHF 200.00 bis CHF 500.00 belegt.

Art. 35 Entschuldigungen

Entschuldigungen für nicht besuchte Übungen sind innert 10 Tagen ausschliesslich schriftlich (E-Mail oder in Papierform) und begründet beim Feuerwehrkommandanten anzubringen; bei Ortsabwesenheit innert 3 Tage nach der Rückkehr.

Über Entschuldigungen entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Als Entschuldigungsgründe gelten:

- Krankheit oder Unfall (ärztliches Zeugnis kann verlangt werden)
- Schwere Krankheit oder Unfall in der Familie
- Todesfall in der Familie
- Militär und Zivildienst
- Begründete Aufenthalte ausserhalb der Gemeinde/Stadt (wer unmittelbar vor einer Übung die Ortschaft verlässt, wird nur in dringenden Fällen entschuldigt)

Über weitere triftige Gründe entscheidet der Feuerwehrkommandant.

Gegen Entscheide des Feuerwehrkommandanten über Entschuldigungen kann innert 30 Tagen beim jeweiligen Gemeinde- oder Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss der Führung der Feuerwehr Herrschaft rückwirkend auf den 01.01.2023 in Kraft.

Namens der Feuerwehrführung

Vertreter Stadtrat Maienfeld
Roman Guler

Vertreter Gemeinderat Fläsch
Jürg Vinzens

Vertreterin Gemeinderat Jenins
Karin Vesti

Genehmigt durch Beschluss der Feuerwehrführung der Feuerwehr Herrschaft vom 28.06.2023